

Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Nünchritz (Kostenersatz Brandverhütungsschauen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. 5. 151) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Säch5BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 5. 245), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 266), i.V.m. § 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuer- wehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. 5. 291) hat der Gemeinderat Nünchritz am 12.11.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 22 des SächsBRKG erhebt die Gemeinde Nünchritz in den Fällen, in denen sie als örtliche Brandschutzbehörde tätig ist, Kostenersatz nach dieser Satzung.
- (2) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 rechnen ihre Vorbereitung, Durchführung vor Ort, ihre Nachbereitung und erforderliche Nachschauen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die örtliche Brandschutzbehörde an Prüfungen anderer Behörden beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 17 SächsFwVO. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Bemessung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen.

§ 5 Kostensatz

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 je angefangene Stunde und je eingesetzte Kraft 21,00 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. § 7 In-Kraft-

Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 13.11.07

Udo Schmidt
Bürgermeister